

Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer im Jahre 2001

Sehr geehrte Frau Ministerin,

über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und ihres Präsidiums im Jahre 2001 erstattet das Präsidium der Bundesministerin der Justiz gemäß § 82 Abs. 3 BNotO folgenden Bericht:

A. Organisation

Das *Präsidium* der Bundesnotarkammer tagte wie folgt: 166. Sitzung am 16.02.2001 in Berlin, 167. Sitzung am 10.05.2001 in Hannover, 168. Sitzung am 13.07.2001 in Dresden, 169. Sitzung am 11.10.2001 in Hamburg.

Die *Vertreterversammlung* der Bundesnotarkammer ist wie folgt zusammengetreten: 82. Vertreterversammlung am 11.05.2001 in Hannover, 83. Vertreterversammlung am 12.10.2001 in Hamburg. In der 83. Vertreterversammlung wurde das Präsidium der Bundesnotarkammer wie folgt neu gewählt:

Präsident: Notar Dr. Tilman Götte, München,
1. Stellvertreter: Rechtsanwalt und Notar Diethard Koch, Kiel,
2. Stellvertreter: Notarin Bettina Sturm, Bautzen,
weitere Mitglieder: Notar Prof. Dr. Rolf Dieter Zawar, Homburg,
 Rechtsanwalt und Notar Hermann Meiertöns, Oldenburg,
 Notar Dr. Hans-Christoph Schüller, Düsseldorf, und
 Rechtsanwalt und Notar Klaus Mock, Berlin.

Der bisherige Präsident, Notar Dr. Hans-Dieter Vaasen, Aachen, sowie der bisherige 1. Stellvertreter, Rechtsanwalt und Notar Johannes Stockebrand, Hamm, wurden in Anerkennung ihrer Verdienste zu Ehrenpräsidenten der Bundesnotarkammer gewählt.

B. Tätigkeit

I. Notarielles Berufsrecht

1. Drei Verfassungsbeschwerden, zu denen die Bundesnotarkammer vom Bundesverfassungsgericht im Berichtszeitraum um Stellungnahme gebeten wurde, betreffen die Frage der Einbeziehung und der Gewichtung der Note der zweiten juristischen Staatsprüfung bei der Bestenauswahl zwischen mehreren Bewerbern um eine Notarstelle im Bereich des Anwaltsnotariats. Gegenstand der Verfassungsbeschwerden ist im Wesentlichen die verfassungskonforme Anwendung und Auslegung des § 6 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BNotO durch die in den Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hessen geltenden Ausführungsbestimmungen. In etwa gleich lautende Ausführungsbestimmungen existieren auch in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen und Schleswig-Holstein. Die Bundesnotarkammer kommt in ihrer Stellungnahme vom 31.05.2002 zu dem Ergebnis, dass das derzeitige Auswahlverfahren verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist und sich im Großen und Ganzen sehr gut bewährt hat. Das weitgehend formalisierte Bewertungsverfahren berücksichtige die berufliche Erfahrung in angemessener Weise und sei für die Bewerber in einem hohen Maße transparent. Die von den Beschwerdeführern zum Teil vorgetragene These, dass das Ergebnis der zweiten juristischen Staatsprüfung allein als Auswahlkriterium für die Notarbestellung entscheidend sei und die übrigen Auswahlkriterien zu bloßen Formalien herabgesunken seien, treffe angesichts des der Bundesnotarkammer zur Verfügung stehenden Zahlenmaterials nicht zu. Es sei im Übrigen sachgerecht, die Note der zweiten juristischen Staatsprüfung nicht nur als Momentaufnahme einer juristischen Wissensprüfung anzusehen, sondern ihr auch noch nach Jahren ein besonderes Gewicht beizumessen.

2. Im Berichtszeitraum wurde die Bundesnotarkammer vom Bundesverfassungsgericht um Stellungnahme in zwei Verfassungsbeschwerdeverfahren gebeten, in denen es um den *Abbruch eines Ausschreibungsverfahrens im Bereich des hauptberuflichen Notariats* ging (1 BvR 819/01 und 826/01). Gegenstand der Verfassungsbeschwerden war die Ausschreibung von zwei Notarstellen im Bereich des hauptberuflichen Notariats, auf die sich (nach Rücknahme vorliegender Bewerbungen) kein Notarassessor aus dem betreffenden Land mehr beworben hatte. Beworben hatten sich aber u.a. zwei Notare aus einem anderen Bundesland. Die Landesjustizverwaltung brach das Bewerbungsverfahren mit Hinweis auf § 7 Abs. 1 BNotO ab, um den (zunächst noch) vorhandenen „ernennungsreifen“ Notarassessoren die Möglichkeit zu geben, sich ebenfalls auf die Stellen zu bewerben, ggf. unter Androhung der Sanktionen aus § 7 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 BNotO.

Die Bundesnotarkammer ist der Auffassung, dass die Regelung in § 7 Abs. 1 BNotO,

die die Organisations- und Planungshoheit des jeweiligen Landes betreffend das Notariat und den entsprechenden Vorbereitungsdienst sicherstellt, nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Es ist auch nicht verfassungswidrig, zur Durchsetzung der eigenen Personalplanung ein Ausschreibungsverfahren abubrechen, um Notarassessoren aus dem eigenen Landesdienst erneut die Gelegenheit zu geben, sich auf die Notarstelle zu bewerben. Insofern ist die Lage identisch mit Stellenausschreibungen im übrigen Bereich des öffentlichen Dienstes, insbesondere des Richterdienstes. Auch mit Blick auf die Sanktionsmöglichkeiten des § 7 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 BNotO muss die Möglichkeit einer Neuausschreibung offen stehen.

3. Darüber hinaus wurde die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum vom Bundesverfassungsgericht um Stellungnahme zu zwei Verfassungsbeschwerdeverfahren gebeten, bei denen es um die *Untersagung der Nebentätigkeitsgenehmigung für eine Berufung von Notaren in den Aufsichtsrat von Kreditinstituten, die sich satzungsgemäß auch mit Grundstücken befassen*, geht (1 BvR 1717/00 und 1747/00). Der Bundesgerichtshof hatte in zwei Beschlüssen vom 31.07.2000 entschieden, dass es nicht zu beanstanden sei, wenn die Aufsichtsbehörde einem Notar die Genehmigung für die Tätigkeit in dem Aufsichtsrat eines solchen Kreditinstituts wegen der Gefahr zumindest des Anscheins einer Abhängigkeit und Parteilichkeit des Notar untersage. Die Bundesnotarkammer ist der Auffassung, dass die Genehmigung für die Tätigkeit in dem Aufsichtsrat eines Unternehmens, das sich tatsächlich mit Grundstücksgeschäften befasst, versagt werden kann und sollte. Hierunter können auch Kreditinstitute fallen. Beanstandet werden jedoch die Beschlüsse des Bundesgerichtshofs insoweit, als dort nicht auf die tatsächliche Befassung des Kreditinstituts mit Grundstücksgeschäften (vor allem mit Wirkung nach außen hin) abgestellt wird, sondern einzig auf die entsprechende Satzungsbestimmung. Wird eine solche Satzungsbestimmung im Einzelfall von einem Kreditinstitut nicht umgesetzt und tritt das Kreditinstitut nur mit reinen „Finanzprodukten“ in der Öffentlichkeit auf, muss eine Genehmigung der Aufsichtsrats-tätigkeit in der Regel möglich sein, wenn auch unter engen Auflagen.

4. Eine Verfassungsbeschwerde, zu der die Bundesnotarkammer vom Bundesverfassungsgericht um Stellungnahme gebeten wurde, betrifft das *Tätigkeitsverbot gemäß § 43 a Abs. 4 BRAO im Falle eines Sozietätswechsels*. Gegenstand dieser Verfassungsbeschwerde ist ein Beschluss des BGH, in welchem die Entscheidung der zuständigen Rechtsanwaltskammer bestätigt wurde, wonach im Falle eines Sozietätswechsels die aufnehmende Sozietät verpflichtet ist, wegen des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43 a Abs. 4 BRAO) diejenigen Mandate niederzulegen, bei denen die Gegenseite von der abgebenden Kanzlei vertreten wird. Die Bundesnotar-

kammer kommt in ihrer Stellungnahme vom 06.09.2001 zu dem Ergebnis, dass die Verfassungsbeschwerde jedenfalls unter dem Gesichtspunkt von Art. 12 Abs. 1 GG unbegründet ist. Maßgeblich hierfür sind die besonderen Umstände des Einzelfalles (Wechsel zwischen zwei kleineren, räumlich nah beieinander liegenden Sozietäten an einem mittelgroßen Ort). Die Beurteilung der Verfassungsrechtslage bei großen, überörtlichen Sozietäten wird im Ergebnis offen gelassen. Zugleich werden im Rahmen der Stellungnahme die parallelen Probleme der notariellen Mitwirkungsverbote im Falle von Sozietätswechseln dargestellt. Dabei werden auch die Besonderheiten des notariellen Berufsrechts betont. Anders als im anwaltlichen Berufsrecht besteht für den Notar gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 BNotO, auch im Hinblick auf eine anwaltliche Vorbefassung, die Pflicht, jedes Verhalten zu vermeiden, das bereits den Anschein eines Verstoßes gegen gesetzlich auferlegte Pflichten erzeugt, insbesondere den Anschein der Abhängigkeit und Parteilichkeit.

5. Die Gremien der Bundesnotarkammer haben sich im Berichtszeitraum auch mit der Frage der Reichweite der Dokumentationspflichten und damit der Ausgestaltung des *Beteiligtenverzeichnisses bei dem Sozietätswechsel* eines Notars auseinandergesetzt. Nach Auffassung der Bundesnotarkammer ist der die Sozietät wechselnde Anwaltsnotar verpflichtet, die seit In-Kraft-Treten der Berufsrechtsnovelle geführten Dokumentationen bezüglich seiner eigenen Vorbefassung in die neue Sozietät einzubringen und dort weiter zu führen. Insoweit empfehle es sich, dass der Notar innerhalb der Sozietät grundsätzlich eine getrennte oder zumindest trennbare Dokumentation über seine eigene Vorbefassung führe. Die Übertragung verstoße nicht gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 18 BNotO, sondern sei durch die gesetzliche Pflicht zur Führung eines Beteiligtenverzeichnisses gemäß § 28 BNotO in Verbindung mit den Richtlinienbestimmungen der Notarkammern und § 15 DONot gerechtfertigt. Zur Wahrung der schutzwürdigen Belange der früheren Sozien sei die mitzunehmende Dokumentation von dem Sozietätswechsler sensibel zu behandeln. Sie sei insbesondere der neuen Sozietät nicht allgemein zur Verfügung bzw. zur Kenntnis zu geben, sondern dürfe nur für den Zweck der - auch elektronischen - Einsichtnahme im konkreten Falle einer Kollisionsprüfung vorgehalten werden. Der angehende Anwaltsnotar, der sich auf den Notarberuf vorbereitet, sei nicht verpflichtet, eine eigene Dokumentation zu führen. Dementsprechend brauche er eine solche Dokumentation beim Sozietätswechsel auch nicht mitzunehmen. Im Falle einer späteren Bestellung zum Anwaltsnotar sei eine Rückdokumentation nicht erforderlich.

6. Die Bundesnotarkammer befasste sich im Berichtszeitraum mit der Anfrage, ob und inwieweit die Bestimmungen über *Mitwirkungsverbote gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 7 BeurkG* auch im Rahmen internationaler Sozietäten Anwendung finden.

Die Gremien der Bundesnotarkammer sind zu der Auffassung gelangt, dass für eine Beschränkung der genannten Mitwirkungsverbote auf nationale berufliche Zusammenschlüsse weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte noch der Gesetzeszweck einen Anhaltspunkt geben. Zudem geht § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeurkG vom gleichen Begriff des Berufszusammenschlusses aus wie § 9 Abs. 2 BNotO. Eine Beschränkung von § 9 Abs. 2 BNotO auf nationale berufliche Zusammenschlüsse ist aber ausgeschlossen. Die Einhaltung und Überprüfung der Mitwirkungsverbote ist bei internationalen Berufszusammenschlüssen zwar schwieriger, jedoch weder unmöglich (vgl. § 93 Abs. 4 Satz 2 BNotO) noch für den einzelnen Notar unzumutbar.

7. Die Bundesnotarkammer hat zu der Frage Stellung genommen, ob Unterschriften- und Abschriftsbeglaubigungen aus dem Bereich von § 3 BeurkG herausgenommen werden sollen. Sie spricht sich in ihrer Stellungnahme vom 21.12.2001 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz dafür aus, die Unterschriften- und Abschriftsbeglaubigungen sowie die einfachen Tatsachenfeststellungen, insbesondere die Protokollierung von Hauptversammlungen, aus dem Anwendungsbereich der Frage- und Vermerkpflcht herauszunehmen, die *Mitwirkungsverbote nach § 3 BeurkG* als solche aber unberührt zu lassen.

8. Im Anschluss an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.08.2000 zur *Beurkundung außerhalb der Geschäftsstelle innerhalb des Amtsbezirks* (DNotZ 2000, 787) befasste sich die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum mit der Frage, ob eine Änderung bzw. Präzisierung von Abschnitt IX der Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer angezeigt ist (s.a. Tätigkeitsbericht 2000, DNotZ 2001, 499). Die Gremien der Bundesnotarkammer kamen zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine Änderung der Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer sowie der Richtlinien der einzelnen Notarkammern nicht erforderlich macht. Die bisherigen Formulierungen in Abschnitt IX 2 und 3 können verfassungskonform ausgelegt werden. Eine Klarstellung der Formulierung kann dann in Betracht kommen, wenn die Richtlinienempfehlungen (aus anderen Gründen) ohnehin geändert werden müssen. Grundsätzlich wünschenswert ist eine Konkretisierung von problematischen Sachverhaltskonstellationen, die aber gegebenenfalls außerhalb der Richtlinien erfolgen soll.

9. a) Die Landesjustizverwaltungen haben sich darauf verständigt, die *Aufbewahrungsbestimmungen* insgesamt einer detaillierten Überprüfung zu unterziehen. Hier von wäre auch das Schriftgut der Notare betroffen. Nach den Vorschlägen der Konferenz der Archivreferenten bzw. der Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder vom 28.03.2000 ist eine Befristung der Aufbewahrungsdauer auf 100

Jahre für Schriftstücke, die sich auf die Amtsnachfolge, die Aktenverwahrung bzw. auf die Notariatsverwalterschaft beziehen, vorgesehen. In ihrer Stellungnahme vom 15.10.2001 weist die Bundesnotarkammer darauf hin, dass die von den Archivreferenten geplante Änderung zu einer im Hinblick auf § 5 Abs. 4 DONot unterschiedlichen Festlegung der Aufbewahrungsdauer führen würde. Unabhängig hiervon dürfte die geplante Änderung aber auch den Bedürfnissen der rechtsuchenden Bevölkerung nicht gerecht werden. Durch das Beurkundungsgesetz aus dem Jahre 1969 sei die Zuständigkeit für öffentliche Beurkundungen fast ausschließlich den Notaren zugewiesen worden, so dass die Urkundensammlung der Notare ein Abbild der vom Gesetzgeber als rechtlich besonders bedeutsam eingeschätzten Rechtsgeschäfte darstelle. Allein dieser Umstand hebe die beurkundeten Rechtsgeschäfte wegen ihrer Bedeutung aus dem Kreis des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs hervor. Letzterem müsse auch bei der Frage der Archivierung Rechnung getragen werden.

9. b) In einer gemeinsamen Besprechung der Landesjustizverwaltung Niedersachsen, der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen, der Papiertechnischen Stiftung in Heidenau und der Bundesnotarkammer am 22.08.2001 wurde die weitere Entwicklung eines *Zertifizierungsverfahrens für selbstklebende Siegelsterne* (§ 31 DONot) erörtert. Es wurde vereinbart, dass die Landesjustizverwaltungen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen – stellvertretend für die übrigen Landesjustizverwaltungen – gemeinsam mit der Bundesnotarkammer die Entwicklung des Verfahrens begleiten und der Papiertechnischen Stiftung als sachverständige Gesprächspartner bei Bedarf zur Verfügung stehen werden. Auf diese Weise soll die Objektivität des Verfahrens und die Neutralität des Zertifizierers sichergestellt und dokumentiert werden.

9. c) Im Berichtszeitraum hat sich die Bundesnotarkammer auch mit einer Anregung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz im Hinblick auf die Frage befasst, ob auch für Zeugnisse gemäß § 39 BeurkG ein *maschinelles Siegel* zugelassen werden könnte, wie es auch in § 78 Abs. 2 Satz 2 GBV, § 64 Abs. 2 Satz 2 HRV und § 703 b Abs. 1 ZPO der Fall ist. In ihrer Stellungnahme vom 23.07.2001 hat die Bundesnotarkammer darauf hingewiesen, dass bezüglich der Einführung eines maschinellen Siegels noch ein erheblicher Erörterungsbedarf besteht. Aufgrund der heutigen EDV-technischen Möglichkeiten würde die Einführung eines maschinellen Siegels ein hohes Fälschungsrisiko mit sich bringen, welchem vor einer entsprechenden Einführung durch geeignete Vorkehrungen Rechnung getragen werden müsste.

9. d) Im Zuge des Steuersenkungsgesetzes 1999/2000/2002 wurde durch Einführung eines neuen Absatzes 6 in § 147 AO der *Zugriff des Betriebsprüfers auf die EDV im Notariat* ermöglicht. Hierdurch wird nicht der sachliche Umfang der Außenprüfung

erweitert. Prüfungsgegenstand sind vielmehr weiterhin die nach § 147 Abs. 1 AO aufzubewahrenden Unterlagen. Die Neuregelungen sind ab dem 01.01.2002 anwendbar. Für das Notariat stellt sich damit die Frage der Vereinbarkeit von § 147 Abs. 6 AO mit der notariellen Verschwiegenheitspflicht gem. § 18 BNotO. Ein diesbezügliches Schreiben der Bundesnotarkammer an das Bundesministerium der Finanzen war unbeantwortet geblieben. Die Finanzverwaltung vertritt nunmehr in einem BMF-Schreiben die Ansicht, dass es dem Steuerpflichtigen oder einem von ihm beauftragten Dritten obliege, durch geeignete Zugriffsbeschränkungen sicherzustellen, dass der Betriebsprüfer nur auf steuerlich relevante Daten des Steuerpflichtigen zugreifen könne, die nicht dem Berufsgeheimnis gemäß § 102 AO unterlägen. Die Bundesnotarkammer prüft zur Zeit in enger Abstimmung mit den Kammern anderer betroffener Berufe, ob die Berufsträger berechtigt und verpflichtet sind, den Zugriff des Betriebsprüfers auf die der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Daten manuell zu verhindern, solange die verwendete EDV noch keine automatische Ausfilterung der sensiblen Daten ermöglicht.

10. Die Gremien der Bundesnotarkammer haben sich im Berichtszeitraum mit einer Anfrage des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern befasst, ob notarielle Kostenforderungen einem Rechtsanwalt oder einem Inkassounternehmen zur Bearbeitung übergeben werden können. Wie der überwiegende Teil der Landesjustizverwaltungen ist die Bundesnotarkammer der Ansicht, dass die Beauftragung eines Rechtsanwalts mit der *Geltendmachung von notariellen Kostenforderungen* im Hinblick auf den Anspruch auf anwaltliche Beratung und Vertretung gemäß § 3 Abs. 3 BRAO wie auch die im anwaltlichen Berufsrecht getroffene Spezialregelung in § 49 b Abs. 4 BRAO zulässig ist, die Einschaltung eines Inkassounternehmens dagegen nicht. Die Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht bei Geltendmachung von notariellen Kostenforderungen durch Rechtsanwälte sei auf Inkassounternehmen nicht übertragbar.

11. Mit dem *Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus (Geldwäschebekämpfungsgesetz)* setzt der Gesetzgeber die Vorgaben der im Berichtszeitraum verabschiedeten EU-Geldwäsche-Änderungsrichtlinie um. Erstmals werden auch die freien rechts- und steuerberatenden Berufe und die Notare den im Gesetz vorgesehenen Identifizierungspflichten und Verdachtsmeldepflichten unterworfen. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme vom 22.01.2002 die Absicht der Bundesregierung begrüßt, die rechts- und steuerberatenden Berufe von der Pflicht zur Meldung von Informationen zu be-

freien, die im Rahmen der „Rechtsberatung“ erlangt werden. Auf Hinweis der Bundesnotarkammer soll es in der notariellen Praxis auch weiterhin möglich sein, die Identifizierung von Klienten anhand ihrer Personaldokumente nach der Beurkundung vorzunehmen, wenn sonst die Amtspflicht der Notare zur Urkundsgewährung verletzt werden müsste. Damit wird ein Konflikt mit dem Beurkundungsgesetz im Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes vermieden.

12. Der *Risikoverlauf im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung für Notare* gibt Anlass zur Besorgnis (vgl. den Bericht in BNotK-Intern 1/2002). Die Bundesnotarkammer hat deshalb verschiedene Gespräche mit Vertretern von Haftpflichtversicherern geführt. Ziel dieser Gespräche ist es vor allem, von den Versicherern detailliertere Auskünfte über die Schadensursachen zu erlangen, um auf dieser Grundlage berufs- und versicherungsrechtliche Maßnahmen prüfen zu können. Der Versicherungsausschuss der Bundesnotarkammer wird hierzu in nächster Zeit erste Vorschläge erarbeiten.

13. Für Aufsehen im Berufsstand hat eine Äußerung des Bundesfinanzministers gesorgt, wonach *ein Vertrag unter Beteiligung des Bundes in der Schweiz beurkundet* worden sei, weil es ärgerlich sei, wenn ein deutscher Notar durch einen Federstrich zum mehrfachen Millionär werde. Die Bundesnotarkammer hat diese Äußerung in deutlichen Worten kritisiert und hierbei auf die Funktion der notariellen Beurkundung in Deutschland sowie die moderate, an sozialen Gesichtspunkten ausgerichtete Systematik der Kostenordnung hingewiesen. Ferner wurde erläutert, dass das Bundesministerium der Finanzen offenbar einem erheblichen Rechenfehler unterlegen sei. Präsident und Hauptgeschäftsführer der Bundesnotarkammer haben die Angelegenheit außerdem bei der Bundesministerin der Justiz angesprochen.

II. Kostenrecht

1. Im Zusammenhang mit der *Reform des Kostenrechts* hatte der Ausschuss für Kostenrecht der Bundesnotarkammer eine Stellungnahme mit Vorschlägen zu einer punktuellen Überarbeitung der Kostenordnung erarbeitet. Damit soll vermieden werden, dass sich für das Notariat unverzichtbare Änderungen auf unbestimmte Zeit verzögern, nachdem die Arbeiten an einer Gesamtreform des Gerichtskostenrechts ins Stocken geraten sind. Die Änderungsvorschläge zu den §§ 145 ff. KostO sollen gravierende Rechtsunsicherheiten klären. Insbesondere werden die Konkurrenzverhältnisse der einzelnen Vorschriften ausdrücklich geregelt. Im Vordergrund steht dabei

eine klare Differenzierung zwischen der Anwendung des § 146 und des § 147 KostO. Um nicht durch eine Vielzahl von Einzeltatbeständen das Gesetz unübersichtlich werden zu lassen, werden nur die praktisch wichtigsten Tätigkeiten Gegenstand eigener Gebührentatbestände. Im Übrigen wird ein Auffangtatbestand eingeführt. Die Einführung eines Auslagentatbestands für die Kosten der Einsichtnahme in elektronische Register durch den Notar soll die nach der Elektronisierung des Grundbuchs entstandene Kostenbelastung für die Notare durch die Abrufgebühren beseitigen. Die Einführung einer Auslagenpauschale soll in Anlehnung an § 26 BRAGO erfolgen und die Berechnung des Auslagensatzes für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen vereinfachen.

2. Der Freistaat Bayern hatte im Dezember 2001 *den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kostenordnung* in den Bundesrat eingebracht, durch den zum einen die Geschäftswertbegrenzung nach § 39 Abs. 4 KostO auf Geschäftsanteilsabtretungen ausgeweitet und zum anderen Hofübergabeverträge unabhängig von der Gegenleistung pauschal gemäß § 19 Abs. 4 KostO privilegiert werden sollen. In der Stellungnahme der Bundesnotarkammer vom 30.11.2001 wird die Auffassung vertreten, dass die isolierte Einführung weiterer Höchstgeschäftswerte dem System der KostO widersprechen würde und darüber hinaus die damit einhergehende Belastung der Notare sowohl haftungsrechtlich als auch finanzpolitisch und verfassungsrechtlich problematisch wäre. Die bei der Privilegierung der Überlassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Hofstelle maßgeblichen Überlegungen rechtfertigten zudem nicht die pauschale Begünstigung von Hofübergabeverträgen.

3. Das Land Berlin hatte am 13.03.2001 im Bundesrat *ein Kostenermäßigungsaufhebungsgesetz Berlin* beantragt (vgl. BR-Drucks. 202/01). Das Land strebte angesichts der Tatsache, dass eine weitere Reduzierung oder gar Aufhebung der Ermäßigungsvorschriften im Verordnungswege gegenwärtig aus politischen Gründen nicht möglich ist, eine Aufhebung des Gebührenabschlags in Berlin durch formelles Bundesgesetz an. Die Bundesnotarkammer hat sich auch im Berichtszeitraum gegenüber dem Bundesministerium der Justiz für eine gänzliche Abschaffung des zurzeit noch zehnprozentigen Gebührenabschlags für Notare und Kostenschuldner mit Sitz im Beitrittsgebiet eingesetzt. Sie hat das In-Kraft-Treten des vorgenannten Gesetzes zum 01.03.2002 zum Anlass genommen, in einer Pressemitteilung vom 28.02.2002 u.a. auch erneut die Abschaffung des Gebührenabschlags in den neuen Bundesländern zu fordern.

III. Elektronischer Rechtsverkehr

Im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs setzte die Bundesnotarkammer ihre Tätigkeit aus dem vergangenen Berichtszeitraum fort, hatte sich aber auch mit neuen legislatorischen Entwicklungen auseinander zu setzen.

1. Fortgesetzt wurden zunächst die Aktivitäten zur Einrichtung einer Zertifizierungsstelle für das Notariat (*Projekt Notarnetz* – Bericht 1997, DNotZ 1998, 520; Bericht 1998, DNotZ 1999, 538; Bericht 1999, DNotZ 2000, 573; Bericht 2000, DNotZ 2001, 505) zur Ermöglichung eines sicheren und vertrauenswürdigen Rechtsverkehrs zwischen Notaren sowie zwischen diesen und ihren Standesorganisationen bzw. weiteren Kommunikationspartnern im beruflichen Umfeld. Im Berichtszeitraum wurde der Aufbau der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer abgeschlossen. Auf der Basis des von der Prüf- und Bestätigungsstelle TÜV Informationstechnik GmbH Essen geprüften und bestätigten Sicherheitskonzepts der Bundesnotarkammer erteilte die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post am 15.12.2000 der Bundesnotarkammer die Genehmigung zum Betrieb einer Zertifizierungsstelle. Neben den üblichen Nebenbestimmungen stand die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine erfolgreiche Inbetriebnahme durchzuführen ist. Diese erfolgte aufgrund der Vorlage der endgültigen Kommunikationsmittel am 19.01.2001. Die Betriebsaufnahme mit der Fertigung der ersten Bundesnotarkammer-Signaturkarte fand am 28.03.2001 statt. Eine zentrale Komponente der Zertifizierungstätigkeit war die Vergabe elektronischer Notarattribute unter Mitwirkung der Notarkammern, die durch Rundschreiben über die Verfahren für Zertifikatsvergabe und -sperrung unterrichtet wurden. Im Berichtszeitraum wurde außerdem die erste Überarbeitung des Sicherheitskonzepts in Angriff genommen. Das bisher zur Identifikation eines Antragstellers erforderliche sog. PostIdent-Verfahren der Deutschen Post AG soll durch die notarielle Unterschriftsbeglaubigung ersetzt werden. Hierfür wurde bereits vorab mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post sowie der einzubeziehenden Prüf- und Bestätigungsstelle Einvernehmen erzielt, dass das Verfahren der Unterschriftsbeglaubigung nicht Gegenstand der Prüfung sein wird, vielmehr wären nur die Schnittstellen zum technischen Partner zu prüfen.

Im Berichtszeitraum wurden die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Aufbau der Kommunikationsinfrastruktur – des sog. *Notarnetz-VPN* – geschaffen. Die ersten Testteilnehmer wurden an die geschaffene Kommunikationsinfrastruktur angeschlossen. Die Testphase endete mit Erklärung der Abnahme durch die NotarNet GmbH vom 22.06.2001. Das Notarnetz-VPN wurde hierzu externen

Penetrationstests, also Angriffsversuchen von außen, ausgesetzt. Sämtliche Angriffe konnten von der geschaffenen Sicherheitsinfrastruktur abgefangen werden. Diese Maßnahmen werden – mit Modifikationen – zukünftig laufend wiederholt. Das technisch und organisatorisch anspruchsvolle Vorhaben des Aufbaus einer sicheren Kommunikationsinfrastruktur für Notare bedingte die zeitliche Ausdehnung der zunächst auf zwei Monate begrenzten Testphase. Das Notarnetz-VPN wurde im Anschluss an die Abnahme in den Pilotbetrieb überführt. Die ersten zahlenden Teilnehmer wurden angeschlossen. Der Pilotbetrieb dauerte im Berichtszeitraum an. Die Teilnehmerzahlen blieben bisher hinter den Erwartungen zurück. Eine externe Analyse der Ursachen steht bevor. Etwa erforderlich werdende Anpassungen sollen beim Übergang in den Regelbetrieb erfolgen. Flankierend zum Aufbau der Kommunikationsinfrastruktur wurden die über das Notarnetz-VPN angebotenen Inhalte erweitert. Zur Gewinnung neuer Teilnehmer wurden Gespräche mit Berufen im notariellen Umfeld, insbesondere Vertretern der Anwaltschaft, geführt. Das Notarnetz-Projekt wurde auf Präsentationsveranstaltungen vorgestellt, und zwar sowohl standesintern als auch gegenüber der Justizverwaltung und anderen Berufsgruppen. Hierbei wie auch bei der Pressearbeit konnte eine erhebliche positive Außenwirkung festgestellt werden.

Zu Gremien der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz wie auch zu einzelnen Justizverwaltungen bestanden ständige Kontakte. Die Bundesnotarkammer war hier insbesondere an Arbeitsgruppen von Justizverwaltung und Notarkammern in Nordrhein-Westfalen beteiligt, in denen für einen elektronischen Handelsregisterverkehr Schnittstellendefinitionen und Gesetzesvorschläge erarbeitet werden.

2. Im Zuge der Modernisierung des Gesellschafts- und Unternehmensrechts hat die Bundesnotarkammer dem Bundesministerium der Justiz einen *Gesetzesvorschlag zur Öffnung der Hauptversammlung für den Einsatz neuer Medien* vorgelegt. Im Rahmen der Veranstaltung „Forum Praxis & Wissenschaft“ am 27.04.2001 in Köln konnte der Vorschlag der interessierten Fachöffentlichkeit vorgestellt werden (näher unten Ziff. IX 1). Er hat zum Ziel, die Kommunikation zwischen Aktionären und Gesellschaft im Zusammenhang mit der Hauptversammlung nach Verabschiedung des Namensaktiengesetzes (NaStraG) weiter zu flexibilisieren. Die Gesellschaften sollen in ihren Satzungen individuell bestimmen können, ob und in welchem Maße die elektronische Kommunikation erlaubt werden soll. Dies kann nach Vorstellung der Bundesnotarkammer auch die elektronische Ausübung des Stimmrechts von außerhalb der Hauptversammlung umfassen, auch wenn der Aktionär dort weder persönlich noch durch einen zuvor bestimmten Vertreter präsent ist. Das von der Bundesno-

tarkammer favorisierte Modell der Präsenzhauptversammlung mit Online-Zuschaltungsmöglichkeit ist auch von der Regierungskommission Corporate Governance aufgegriffen worden.

3. Nachdem der *Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr* bereits einige Anliegen und Formulierungsvorschläge der Bundesnotarkammer aufgegriffen hatte, fand die in Übereinstimmung mit Verbraucherschutzverbänden und anderen Institutionen geäußerte Kritik am Anscheinsbeweis für die Echtheit elektronisch signierter Erklärungen und der Einführung einer Textform leider keine Berücksichtigung in der Endfassung. Ein Schwerpunkt der bereits aufgenommenen Zusammenarbeit mit den Justizverwaltungen wird die Vorbereitung von Rahmenbedingungen für elektronische Formen in der Kommunikation zwischen Notar und Justiz sein.

4. Beim *Entwurf eines Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr* war vor allem die frühzeitige Information der Notarinnen und Notare über die Rechtsänderungen für die Gestaltung von Internet-Auftritten gefordert, nachdem ein sehr kurzfristiges In-Kraft-Treten absehbar geworden war. Der auch von der Bundesnotarkammer geäußerten Kritik an einer kollisionsrechtlichen Deutung des Herkunftslandprinzips vermochte der Gesetzgeber aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bedenken nicht Rechnung zu tragen. Die allgemein als unbefriedigend empfundene Umsetzungssituation kann von allen Beteiligten nur zum Anlass genommen werden, bereits auf europäischer Ebene auf klarere Regelungen und die Vermeidung von Formelkompromissen hinzuwirken.

5. Wie schon das Signaturgesetz, so hat auch die *Verordnung zur elektronischen Signatur* dem Anliegen der freien Berufe nach sicheren Verfahren für die Vergabe berufsbezogener elektronischer Attribute Rechnung getragen. Bei den für nichtkommerzielle berufsständische Zertifizierungsstellen besonders wichtigen Fragen der Deckungsvorsorge und Beitragslasten wurden unter Mitwirkung der Bundesnotarkammer sinnvolle Regelungen gefunden.

6. Das *Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften* war für die Notare vor allem wegen seiner Vorschriften zur amtlichen Beglaubigung elektronischer Dokumente und Aufnahme von Niederschriften in elektronischer Form von großer Bedeutung. Die Bundesnotarkammer ist hierbei vor allem für die Einschränkung von Beglaubigungswirkungen auf die Wahrnehmung des Beamten eingetreten, hat aber auch Kritik an einer papierlosen Versicherung an Eides statt

sowie an den Verboten elektronischer Anzeigen von Notaren an Finanzbehörden geäußert.

7. Wegen der fehlenden politischen Unterstützung für eine moderne, zentralisierte elektronische Erfassung letztwilliger Verfügungen ist die Bundesnotarkammer in Überlegungen eingetreten, die Aufgabenwahrnehmung der Justiz bei Betreuungsverfahren durch eine *Elektronische Datei für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen* in Trägerschaft des Notariats zu erleichtern. Nach Vorgesprächen mit Vertretern von Justizverwaltungen wurde mit der Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie begonnen, die dann die weitere Diskussion, auch im Rahmen der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz, und baldige Realisierung ermöglichen soll. Das für alle Beteiligten freiwillige Angebot soll für die Bürger die Beachtung ihrer Wünsche im Betreuungsfall sicherstellen und zugleich durch die Vermeidung oder zumindest Vereinfachung von Betreuungsverfahren Justizressourcen schonen.

IV. Sonstige Gesetzgebungsvorhaben und Stellungnahmen zu nationalem Recht

1. Am 26.11.2001 wurde das *Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts* verabschiedet. Wie bereits im vergangenen Berichtszeitraum hatte sich die Bundesnotarkammer auch in der Schlussphase des Gesetzes weiter mit Nachdruck für die Berücksichtigung der Belange des Notariats eingesetzt (s. Bericht 2000, DNotZ 2001, 507). In Anknüpfung an die Ausführungen aus dem Vorjahr hat sie dabei an der vom Bundesministerium der Justiz im März 2001 vorgelegten konsolidierten Fassung des Entwurfs vor allem die Tendenz kritisiert, abweichend von den Vorschlägen der Schuldrechtskommission die Tatbestände des allgemeinen Leistungsstörungenrechts wieder aufzufächern und im alten Recht anerkanntermaßen als problematisch geltende Differenzierungen beizubehalten. Daneben wandte sie sich auch gegen eine verstärkte Ausweitung von Widerrufsrechten durch die Zusammenfassung der Regelungen zu Haustür- und Fernabsatzgeschäften in die Vorschriften zum sog. Direktvertrieb. Ein besonderes Anliegen war auch die noch im Regierungsentwurf enthaltene undifferenzierte Umsetzung des AGB-rechtlichen Transparenzgebots aus der Rechtsprechung des BGH und der Europäischen Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen. Nach dem Entwurf sollte jede Klausel, die nicht „klar und verständlich“ sei, im Zweifel als unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners anzusehen sein und damit nahezu immer der Nichtigkeit anheim fallen. Trotz der kurzen Umstellungsfrist für die Praxis, die durch den Fristablauf zur Umsetzung der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie in nationales Recht zum 31.12.2001 vorgegeben

war, hat sich die Bundesnotarkammer für ein einheitliches In-Kraft-Treten der Neuregelungen zum 01.01.2002 ausgesprochen, da eine gestufte oder geteilte Übergangslösung den Umstellungsaufwand in der Praxis nur weiter vergrößert hätte. Um den Notaren jedoch frühzeitig eine Einarbeitung in die neuen Vorschriften zu ermöglichen, war es der Bundesnotarkammer in Zusammenarbeit mit dem DNotI gelungen, bereits im November eine Lesefassung des neuen BGB-Textes zur Verfügung zu stellen.

2. Mit der am 29.05.2001 in Kraft getretenen *Verordnung über Abschlagszahlungen bei Bauträgerverträgen* konnten die mit Einführung des § 632 a BGB erhobenen Bedenken gegenüber einer Vereinbarung von Abschlagszahlungen nach Baufortschritt entsprechend der MaBV vorerst entkräftet werden (s.a. Bericht 2000, DNotZ 2001, 508). Dieses für das Notariat positive Ergebnis ist auch in einem Schreiben der Bundesministerin der Justiz an die Bundesnotarkammer gewürdigt worden (vgl. BNotK-Intern 4/2001, 8). Da aber die Diskussion über das „Aus“ des Bauträgervertrages auch mit der Verordnung noch nicht beendet ist, wird wohl erst eine Entscheidung des BGH – ggf. nach Einholung einer Vorabentscheidung beim EuGH – endgültig Klarheit schaffen. Im Übrigen wurde der Erlass einer umfassenden *Hausbauverordnung* nach § 27 a AGBG (nunmehr Art. 244 EGBGB), die auch reine Hausbauverträge ohne Grundstücksübertragungen erfasst, wegen der dafür notwendigen eingehenden Prüfung möglicher Verbesserungen des Verbraucherschutzes im Bau- und Bauträgerbereich zunächst zurückgestellt.

3. Das *Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe* hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum intensiv beschäftigt, weil die vorgesehene Bauabzugssteuer zu erheblichen Vollzugsstörungen bei notariellen Bauträgerverträgen führte. Nach zahlreichen Gesprächen mit dem Bundesministerium der Finanzen und verschiedenen Länderfinanzministerien, die das Notariat im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens beteiligt hatten, ist es inzwischen gelungen, sich auf eine Auslegung der §§ 48 ff. EStG zu verständigen, die die Anwendbarkeit der Abzugssteuer auf Bauträgerverträge erheblich einschränkt. Insbesondere soll die Gegenleistung des Erwerbers nur dann dem Steuerabzug bei Bauleistungen unterliegen, wenn dieser Bauherr ist, also auf eigene Rechnung und Gefahr ein Gebäude baut oder bauen lässt und das Baugeschehen beherrscht. Die Notarkammern und die Notare wurden durch verschiedene Rundschreiben über die Entwicklungen informiert.

4. Nachdem das Bundesministerium der Justiz mit Schreiben vom 08.12.2000 den Vorschlägen der Bundesnotarkammer zu *Änderungen des Wohnungseigentumsgeset-*

zes sowie einer grundlegenden *Reform des Erbbaurechts* aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum (s. Bericht 2000, DNotZ 2001, 509) vorerst eine Absage erteilt hatte, lud Staatssekretär Prof. Dr. Pick den Präsidenten der Bundesnotarkammer zu einem Gespräch über diese Vorschläge ein. Es konnte erreicht werden, dass nunmehr auch andere Verbände der Wirtschaft zu den Reformvorschlägen der Bundesnotarkammer, insbesondere zur Abschaffung des Erstrangebots, das immer wieder zu überflüssigen Verzögerungen und Behinderungen bei der Bestellung von Erbbaurechten führt, angehört werden.

5. Nachdem im vorangegangenen Berichtszeitraum der Bundestag den Entwurf eines *Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften* verabschiedet hatte (s. Bericht 2000, DNotZ 2001, 510), konzentrierten sich im Jahr 2001 die Diskussionen um die Ausführung dieses Gesetzes durch die Länder. Da die Bayerische Staatsregierung in diesem Zusammenhang erklärt hatte, Notare als zuständige Behörde vorzusehen, sah sich die Bundesnotarkammer berufen, im Rahmen einer Pressemitteilung zum möglichen Einsatz von Notaren bei der Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes Stellung zu nehmen. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass alle Notare in Deutschland als Träger eines öffentlichen Amtes grundsätzlich als zuständige Behörden zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes für die Landesgesetzgeber in Betracht kommen könnten und dies zumindest eine sachgerechte Alternative zur Zuständigkeit anderer Behörden darstelle, zumal dadurch zugleich die rechtliche Beratung der Lebenspartner sichergestellt werden könne und sich das notarielle Angebot aufgrund weiträumiger örtlicher Verteilung und zeitlicher Flexibilität auch als äußerst bürgerfreundlich erweise.

6. Die Bundesnotarkammer hat zu einer erneuten *Verfassungsbeschwerde zum Pflichtteilsrecht* in einem Fall Stellung genommen, in dem die Instanzgerichte u.a. die Voraussetzungen einer Pflichtteilsentziehung verneint hatten, obwohl der pflichtteilsberechtigte Sohn, dem seine Mutter aufgrund schwerer Misshandlungen den Pflichtteil letztwillig entzogen hatte, sie schließlich – in schuldunfähigem Zustand – tötete. Die Bundesnotarkammer verwies zunächst auf ihre Ausführungen in einem früheren Verfahren, wonach die Ausgestaltung des Pflichtteilsrechts als verfassungskonforme Ausübung des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums zu bewerten sei. Da die besonderen Belastungen für die Erblasserin im Rahmen einer umfassenden Würdigung aller Umstände dazu führen könnten, dass die Bejahung eines Pflichtteilsanspruchs als schlechthin unerträglich anzusehen sei, bestünden allerdings Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Ausgestaltung der Pflichtteilsentzie-

hungsgründe gegenüber Abkömmlingen, soweit das Gesetz nicht eine Auffangklausel für besondere Härtefälle, wie sie etwa das Unterhaltsrecht kenne, beinhalte.

7. Mit Wirkung zum 01.09.2001 trat das vom Bundestag verabschiedete *Mietrechtsreformgesetz* in Kraft, das trotz seines Bestrebens nach einer Ausweitung des Mieterschutzes für die Ausübung des Vorkaufsrechts durch den Mieter die Schriftform genügen lässt. Bis zum Schluss hatte sich die Bundesnotarkammer sowohl gegenüber dem Rechtsausschuss als auch dem Bundesministerium der Justiz für die Einführung der notariellen Form eingesetzt, konnte damit im Ergebnis jedoch leider nicht durchdringen. Nachdem auch das weitere Bemühen der Bundesnotarkammer, in ihrer Stellungnahme zum Schuldrechtsmodernisierungsgesetz für Grundstücksgeschäfte allgemein die Einführung des Beurkundungserfordernisses für die Ausübungserklärung von Vorkaufsrechten zu fordern, gescheitert ist, bleibt es vorerst bei der für die Praxis äußerst unerfreulichen Konsequenz, dass sich der juristisch ungeschulte Mieter leichtfertig und ohne entsprechende rechtliche Beratung mit einer einfachen schriftlichen Erklärung künftigen, u.U. existenzbedrohenden Verpflichtungen im Rahmen des Eintritts in einen Kaufvertrag, deren Bedingungen er nicht beeinflussen konnte, aussetzen kann.

8. Auch im Berichtszeitraum hat sich die Bundesnotarkammer wieder aktiv an der Diskussion um eine *Reform des Stiftungsrechts* beteiligt (s. Bericht 2000, DNotZ 2001, 513). So nahm die Bundesnotarkammer am 05.09.2001 an einer Expertenanhörung der durch die Bundesministerin der Justiz eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ teil. Im Rahmen dieser Anhörung sowie in einer begleitenden Stellungnahme brachte die Bundesnotarkammer nochmals ihre Auffassung zum Ausdruck, dass das Stiftungszivilrecht einer grundlegenden Reform bedarf. Die zivilrechtlichen Rahmenbedingungen zur Errichtung einer Stiftung müssen einfach, transparent und zugleich missbrauchsfest sein. Hierzu ist in erster Linie die Schaffung einheitlicher materieller Rechtsgrundlagen auf Bundesebene erforderlich. Daneben ist die Errichtung eines konstitutiven Stiftungsregisters mit öffentlichem Glauben unverzichtbar, um den Stiftungen des Privatrechts eine vollwertige und den übrigen juristischen Personen des Privatrechts entsprechende Teilnahme am Rechtsverkehr zu ermöglichen. Entsprechend den Regelungen zur Errichtung einer Kapitalgesellschaft sollte zudem die notarielle Form des Stiftungsgeschäfts vorgesehen werden. Dies dient nicht nur dem Schutz des Stifters, sondern auch der Entlastung der Aufsichtsbehörden und des Stiftungsregisters sowie nicht zuletzt dem Schutz des allgemeinen Rechtsverkehrs. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe kam in ihrem abschließenden Bericht hingegen zu dem Ergebnis, dass sich das bisherige Recht weitgehend

bewährt habe und es einer grundlegenden Reform des Stiftungszivilrechts nicht bedürfe.

9. Mit dem Entwurf eines *Gesetzes zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität* bringt das Bundesministerium der Justiz einige Vorschläge der Regierungskommission Corporate Governance in Gesetzesform. Unter anderem soll die Zuständigkeit zur Gründungsprüfung bei Bargründung von Aktiengesellschaften nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AktG auf den beurkundenden Notar übertragen werden. Die Bundesnotarkammer hat die Übertragung dieser neuen Aufgabe auf die Notare im Grundsatz begrüßt. Zugleich hat sie aber eindringlich auf die damit verbundenen Konsequenzen und Erfordernisse hingewiesen. Berufsrechtlich muss aus Sicht der Bundesnotarkammer klargestellt werden, dass es sich bei der Gründungsprüfung des Notars um eine Tätigkeit im Rahmen der sonstigen Betreuung i.S. von § 24 Abs. 1 BNotO handelt, zu deren Übernahme der Notar nicht verpflichtet ist. Wünschenswert ist auch, dass der Notar aufgrund Bestellung durch das Gericht und nicht allein durch privatrechtliche Beauftragung durch die Gesellschaftsgründer tätig wird. Schließlich muss die Vergütung für die Gründungsprüfung in einem angemessenen Verhältnis zum Arbeits- und Zeitaufwand der Prüfung sowie dem damit verbundenen Haftungsrisiko stehen.

10. Das Bundesministerium der Finanzen hat im Berichtszeitraum den *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und Unternehmensübernahmen (Übernahmegesetz)* vorgelegt (s.a. Bericht 2000, DNotZ 2001, 512). Die Bundesnotarkammer hat zu denjenigen Aspekten des Referentenentwurfs Stellung genommen, die direkt notarielle Tätigkeiten im Aktienrecht betreffen. Sie hat sich gegen die Vorschläge ausgesprochen, die insbesondere deutsche Kleinaktionäre benachteiligen können: Verkürzung der Frist für die Einberufung der Hauptversammlung auf zwei Wochen und Verzicht auf die Übersendung von Unterlagen in Übernahmesituationen sowie Durchführung von Hauptversammlungen an Orten im Ausland. Weiter hat sich die Bundesnotarkammer für die notarielle Beurkundungsbedürftigkeit von sog. Squeeze Out-Beschlüssen eingesetzt.

11. Mit Beschluss der Justizministerkonferenz vom 22. bis 24.11.2000 in Brüssel waren die die *Reform der Juristenausbildung* betreffenden Überlegungen der letzten Jahre insoweit aufgegeben worden, als nunmehr das einphasige Modell der im Juni 1998 beschlossenen praxisintegrierten universitären Juristenausbildung nicht weiterverfolgt werden sollte (s.a. Bericht 2000, DNotZ 2001, 501). Im Anschluss hieran hatte unter dem Vorsitz des Landes Nordrhein-Westfalen ein Fachausschuss aller

Länder getagt und einen Gesetzentwurf zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung erarbeitet, den später die Justizministerkonferenz vom 11. bis 13.06.2001 in Trier einstimmig gebilligt hatte. Nachdem der Bundesrat den entsprechenden Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag eingebracht hatte, hat sich die Bundesnotarkammer dafür ausgesprochen – anders als der Bundesrat – auf die anwaltliche Mindestausbildung von einem Jahr nach § 4 BRAO-E bis zu sechs Monate Wahlfachausbildung in der Justiz einschließlich des Notariats anzurechnen. Auf diese Weise sollte die Einbindung des Notariats in die freiwillige Gerichtsbarkeit hervorgehoben werden. Die verabschiedete Gesetzesfassung trägt dem zum Teil Rechnung, indem eine dreimonatige Anrechnung vorgesehen wird.

12. Die Bundesnotarkammer hatte die Notarkammern mit Rundschreiben über das *Dienstleistungsstatistikgesetz* informiert (s.a. Bericht 2000, DNotZ 2001, 513). Damit war man einer Bitte des federführenden Bundesministeriums der Finanzen (BMF) um Unterstützung bei der praktischen Umsetzung des Gesetzes gefolgt, hatte jedoch im Gegenzug seitens des BMF und des Statistischen Bundesamtes die Zusage erhalten, dass die bei den Notaren gesondert erhobenen Daten nicht gesondert veröffentlicht werden. Nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zum 01.01.2001 haben mittlerweile die ersten Notare Fragebögen im Zusammenhang mit der Dienstleistungsstatistik erhalten.

13. Das *Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation* war aus Sicht der Bundesnotarkammer ein weiterer sinnvoller Schritt zur Modernisierung der Justiz (s.a. Bericht 2000, DNotZ 2001, 507). Auch der Wunsch des Notariats nach Erweiterung der elektronischen Einsichtsmöglichkeit auf Gesellschafterlisten und Satzungen wurde noch berücksichtigt. Ein Desiderat geblieben ist allerdings die Auslagenregelung für die (erheblichen) Kosten, die den Notaren für den Abruf des elektronischen Grundbuchs entstehen. Bei der Modernisierung und Vereinheitlichung der äußeren Gestaltung des Handelsregisters durch die *Verordnung zur Erleichterung der Registerautomation* konnte sich die Bundesnotarkammer ebenfalls durch eine Vielzahl von Detailanregungen einbringen.

V. Internationale Angelegenheiten

1. Die Europäische Kommission bereitet seit längerem ein *Vertragsverletzungsverfahren gegen die EU-Mitgliedstaaten vor, die über ein lateinisches Notariat verfügen* (s.a. Bericht 2000, DNotZ 2001, 513). Gefordert wird die Aufhebung des Staatsangehörigkeitsvorbehaltes für den Zugang zum Notarberuf sowie die Umsetzung der

sog. Diplom-Anerkennungsrichtlinie. Ein entsprechendes Mahnschreiben hatte die Kommission im November 2000 auch an den Mitgliedstaat Deutschland gerichtet. In ihrer Antwort vom März 2001 ist die Bundesrepublik den Argumenten der Kommission überzeugend entgegengetreten. Wie die anderen EU-Mitgliedstaaten mit lateinischem Notariat hält Deutschland zu Recht daran fest, dass es sich bei dem Notarberuf um eine Tätigkeit handelt, die i.S. von Art. 45 EGV unmittelbar mit der Ausübung hoheitlicher Gewalt verbunden ist. Der Notarberuf ist deswegen der Regelungsbefugnis der EU und der Geltung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit entzogen. Über den Zugang zum und die Ausgestaltung der Ausübung des Notarberufs entscheiden allein die Mitgliedstaaten. Die begrüßenswert eindeutigen Stellungnahmen der Mitgliedstaaten haben offenbar zu verstärktem Nachdenken bei der Kommission geführt. Nach längerer Pause ist nunmehr zu hören, dass die Kommission anstelle der zu erwartenden begründeten Stellungnahme nach Art. 226 EGV ein weiteres, „ergänzendes“ Mahnschreiben an die Mitgliedstaaten richten will, um festzustellen, ob diese an ihrer bisherigen Rechtsauffassung festhalten.

2. Das mögliche Vertragsverletzungsverfahren steht in einem größeren Zusammenhang mit der *Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor*, die die Europäische Kommission im Dezember 2000 vorgelegt hat (s.a. Bericht 2000, DNotZ 2001, 518). Ziel dieser Initiative ist die Identifizierung von Hindernissen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt. In einer zweiten Stufe will die Kommission ein Programm von legislativen und nichtlegislativen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Hindernisse vorstellen. Die im Berichtszeitraum von der Kommission europaweit durchgeführte Umfrage hat nach dem bisher bekannt gewordenen Stand allerdings keine wesentlichen Erkenntnisse erbracht. Der verstärkt horizontale Ansatz der Kommission zur Liberalisierung des Dienstleistungsbereichs ist von den Kammern und Verbänden der freien Berufe als ungeeignet zurückgewiesen worden, da damit zwangsläufig eine Abwärtsspirale des Regulierungsniveaus und der Berufsqualifikation verbunden wäre.

3. Bereits im Jahr vor dem Berichtszeitraum hatte das *Amtsgericht Müllheim dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die Gebühren der badischen Amtsnotare für Beurkundungen in gesellschaftsrechtlichen Vorgängen als Steuern im Sinne der Richtlinie 69/335/EWG anzusehen sind* und deshalb nur nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet werden dürfen. Hierzu hatte die Bundesnotarkammer noch im selben Jahr gegenüber dem Bundesministerium der Justiz Stellung genommen (s. Bericht 2000, DNotZ 2001, 514). Im Berichtszeitraum erging in diesem Verfahren keine Entscheidung des EuGH. Er kündigte jedoch im November 2001 an, dass er im vereinfachten Beschlusswege entscheiden wolle, da sich seiner Auffas-

sung nach die Vorlagefrage aus der bisherigen Rechtsprechung des EuGH eindeutig ableiten lasse. Die entsprechende Entscheidung erging dann nach Ablauf des Berichtszeitraums am 21.03.2002 (DNotZ 2002, 389), und zwar in dem Sinne, dass die in der Entscheidung vom 29.09.1999 (Modelo – C-56/98, DNotZ 1999, 936) zu den Gebühren der portugiesischen Staatsnotare aufgestellten Grundsätze auch auf die Situation in Baden anwendbar sind.

4. Im Berichtszeitraum ist das seit 1968 bestehende Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in eine EU-Ratsverordnung überführt worden (s.a. Bericht 2000, DNotZ 2001, 514). Die *Verordnung (EG) Nr. 44/2001* ist am 01.03.2002 in Kraft getreten; sie ist unmittelbar anwendbares Recht in den Mitgliedstaaten. Mit Schreiben vom 08.11.2000 an die Bundesministerin der Justiz hat sich der Präsident der Bundesnotarkammer für eine möglichst weitgehende Gleichstellung der Notarurkunden mit den gerichtlichen Entscheidungen in der Verordnung eingesetzt. Entsprechende Vorschläge hatte das Europäische Parlament zuvor unterbreitet. Während die Bundesministerin die „Anerkennung“ von notariellen Urkunden gleich gerichtlichen Entscheidungen ablehnte, konnte sie sich dem Vorschlag des Parlaments, dass notariell vollstreckbare Urkunden durch Notare im Vollstreckungsstaat für vollstreckbar erklärt werden („Exequatur durch Notare“) anschließen. Eine entsprechende Regelung wurde im Referentenentwurf zur *Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes (AVAG)* als deutsche Durchführungsbestimmung zur Verordnung vorgesehen und verabschiedet. Die europäischen Notare können damit mit der vollstreckbaren Notarurkunde einen Vollstreckungstitel zur Verfügung stellen, der ohne großen Aufwand an Zeit und Kosten überall in Europa eingesetzt werden kann.

5. Weiterhin heftig umstritten war im Berichtszeitraum der *Vorschlag für eine Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher* (s.a. Bericht 2000, DNotZ 2001, 516). Aus notarieller Sicht hat sich die Bundesnotarkammer mehrfach gegen das geplante Widerrufsrecht auch für notariell beurkundete Verbraucherkündigungen ausgesprochen. Das Europäische Parlament hatte hierzu vorgeschlagen, notariell beurkundete Willenserklärungen von Verbrauchern insgesamt vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Nach Überzeugung der Bundesnotarkammer werden die Verbraucherschutzziele der Richtlinie durch die gesetzlich vorgeschriebene Belehrung der Vertragsparteien durch den Notar, die damit verbundene Information des Verbrauchers sowie die ausreichende Bedenkzeit besser erreicht als durch ein Widerrufsrecht. Nach Ende des Berichtszeitraums scheint sich nunmehr ein entsprechender Kompromiss zwischen dem Europäischen Parlament

und dem Rat abzuzeichnen.

6. Die Europäische Kommission hat im Juli 2001 die lang erwartete *Mitteilung zum europäischen Vertragsrecht* vorgelegt. Darin beschreibt sie den *acquis communautaire* im Bereich des Zivilrechts und zeigt verschiedene Optionen für eine mögliche Vereinheitlichung des Zivil- und Handelsrechts in der Gemeinschaft auf. Die Mitteilung ist als Anstoß zu einer breiten Konsultation aller interessierten Kreise gedacht. Konkrete Vorschläge zur Vereinheitlichung sind darin nicht enthalten. Die von der Kommission vorgestellten Optionen reichen von dem Verzicht auf weitere Maßnahmen über die Harmonisierung der vorhandenen Richtlinien im Verbraucherschutzbereich bis hin zur Vereinheitlichung der allgemeinen Regeln des Schuldrechts der Mitgliedstaaten. Die Bundesnotarkammer hat sich in einer Stellungnahme für Schritte zur Schaffung einheitlicher Zivilrechtsregeln in Europa ausgesprochen. Dazu ist es zunächst erforderlich, die gemeinsamen Grundsätze der verschiedenen Zivilrechtsordnungen herauszuarbeiten. Einheitliche Vertragsrechtsregeln werden auch nur dann die erforderliche Akzeptanz bei Bürgern und Unternehmen finden, wenn die verfahrensrechtliche Einbindung des Vertragsrechts u.a. in das Registerwesen der Mitgliedstaaten gelingt.

7. Im Juli 2001 hat die Europäische Kommission ein *Diskussionspapier zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG über den Verbraucherkredit* vorgelegt und eine Expertenanhörung zum Thema veranstaltet. In eingehenden Gesprächen mit Vertretern des Bundesministeriums der Justiz und mit Schreiben vom 03.07.2001 hat die Bundesnotarkammer auf die besorgniserregende Tendenz der Kommission hingewiesen, den Anwendungsbereich der Richtlinie in kaum noch bestimmbarer Weise auszuweiten. Ebenfalls kritisch zu sehen ist die Neigung der Kommission, in der Richtlinie künftig keine Mindeststandards mehr vorzugeben, sondern auf Basis einer Maximalharmonisierung das Vertragsrecht in diesem Bereich abschließend zu regeln. Der Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der Verbraucherkreditrichtlinie wird für Mitte 2002 erwartet.

8. Die Bundesnotarkammer ist weiterhin aktives Mitglied der *Konferenz der Notariate in der Europäischen Union (CNUE)*. Die CNUE hat sich mittlerweile als Ansprechpartner im Sinne eines europäischen Berufsverbands des Notariats für die europäischen Institutionen und insbesondere die Europäische Kommission etabliert. Im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die damit verbundene Aufnahme von bis zu 10 neuen Mitgliedsnotariaten aus den mittel- und osteuropäischen Reformstaaten bereitet die Konferenz eine Reform ihrer Satzung vor. Im Mittelpunkt stehen die mögliche Wahl eines Präsidenten der Konferenz aus dem Kreise

der Mitgliedsnotariate als ihr Sprecher in Brüssel, die Verbesserung der Interessenvertretung des europäischen Notariats und eine schlankere und effizientere Meinungsbildung und Entscheidungsfindung innerhalb der Konferenz.

9. Aus den konkreten Projekten der CNUE ist *die Schaffung eines Europäischen Notarregisters in elektronischer Form* im Internet hervorzuheben. Dieses Register wird öffentlich zugänglich sein und die schnelle Ermittlung einer Notarin oder eines Notars am gewünschten Ort und mit den erforderlichen Sprachkenntnissen durch jeden Interessenten in Europa ermöglichen. Die Bundesnotarkammer hat es zu diesem Zweck unternommen, die bei den deutschen Notarinnen und Notaren vorhandenen Fremdsprachenkenntnisse zu ermitteln und in das bereits im Internet verfügbare Deutsche Notarverzeichnis einzustellen.

10. Keine Fortschritte im Berichtszeitraum hat die *Haager Konferenz für Internationales Privatrecht* bei der Erarbeitung eines „*Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und ausländische Urteile in Zivil- und Handelssachen*“ erzielt. In einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz hatte sich die Bundesnotarkammer dafür eingesetzt, dass in das geplante Übereinkommen eine Vorschrift zur Vollstreckbarkeit von öffentlichen Urkunden aufgenommen wird, wie sie Art. 57 der zwischenzeitlich verabschiedeten Ratsverordnung (EG) Nr. 44/2001 enthält. Art. 35 des Haager Vorentwurfs sieht zwar bereits eine Regelung zu den öffentlichen Urkunden vor. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um eine sog. Opt-In-Klausel, die noch dazu unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit steht. Der anzustrebenden automatischen Vollstreckbarkeit von öffentlichen Urkunden in den möglichen Vertragsstaaten stehen damit bislang noch zwei gewichtige Hindernisse entgegen.

VI. Deutsches Notarinstitut

1. a) Der Gutachtendienst stand auch im Berichtszeitraum 2001 im Zentrum der Tätigkeit des Deutschen Notarinstituts (s.a. Bericht 2000, DNotZ 2001, 518). Die Zahl der Gutachtenanfragen stieg von 8.055 im Jahr 2000 leicht an auf 8.171 im Jahr 2001 (Steigerung ca. 1,5 %), die der Anfragen insgesamt einschließlich Literaturrecherchen von 10.711 auf 11.023 (2001, Steigerung ca. 2,9 %). Die Verteilung auf die verschiedenen Rechtsgebiete blieb in etwa gleich: Immobilienrecht (mit Randgebieten) 34,6 % (einschließlich ca. 10,5 % Beurkundungs- und notarielles Verfahrensrecht, 2 % Öffentliches Recht), Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht 25,8 %, In-

ternationales Privatrecht und Ausländisches Recht 25,3 %, Erb- und Familienrecht 12,2 %, Sonderrecht der neuen Bundesländer 2,1 %.

Die Qualität der Gutachten wurde von den anfragenden Notaren mit einer Durchschnittsnote von 1,254 bewertet, die Bearbeitungszeit mit einer Durchschnittsnote von 1,250 – jeweils auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend).

(Anfrageberechtigt ist jeder deutsche Notar zu allen notarspezifischen Rechtsfragen mit Ausnahme des notariellen Berufs- und Kostenrechts. Die Bearbeitungszeit für ein Gutachten liegt im Regelfall nicht über 14 Tagen. In dringenden Fällen bemüht sich das DNotI, auch binnen weniger Stunden eine telefonische Antwort zu geben. Wie bereits in den Vorjahren erhielt jeder anfragende Notar einen Fragebogen zur Bewertung der Qualität und Termingerechtigkeit der Gutachten.)

1. b) Neben dem Gutachtendienst wurde auch der Literaturrecherchedienst häufig in Anspruch genommen (2.852 Anfragen – gegenüber 2.656 im Jahr 2000). Auf Anfrage ermittelt das Deutsche Notarinstitut mit Hilfe der umfangreichen Fachbibliothek und Datenbanken einschlägige Fundstellen wie z.B. Gerichtsentscheidungen, Aufsätze, Monographien etc.

1. c) Die Zugriffszahlen des Faxabrufdienstes waren in 2001 deutlich rückläufig (7.216 abgerufene Dokumente – im Vorjahr 10.219), da jetzt verstärkt auf das Internet zugegriffen wird. Ende 2001 waren über 1.500 Dokumente im Faxabrufdienst abrufbar (Urteile, Gesetzesentwürfe und weitere Gutachten des Deutschen Notarinstituts, die aus Platzgründen im DNotI-Report nicht veröffentlicht werden können).

1. d) Weiter sprunghaft angestiegen ist der Zugriff auf das Internetangebot des Deutschen Notarinstituts. In 2001 erfolgten insgesamt 691.803 Zugriffe (2000: 292.111) auf den Server des DNotI (entspricht ca. 3,6 bis 4,4 Mio. „Hits“) (Zuwachs 136 %). Davon betrafen ca. 313.000 Zugriffe (2000: 135.000) die eigenen Internetseiten des DNotI (Zuwachs 131 %), die der Bundesnotarkammer 190.000, der Rest die ebenfalls auf dem Server des DNotI verwalteten Internetauftritte der Notarkammern Bayern und Pfalz (103.000 Zugriffe), der Rheinischen Notarkammer (47.500), der Notarkammern Sachsen (26.600) und Brandenburg (11.000 Zugriffe). Eine eigene Internetdatenbank mit ca. 3.000 Gutachten vor allem der Jahre ab 1999 steht allen beteiligten Notaren im Rahmen des Intranetzes der NotarNet-GmbH der Bundesnotarkammer für den direkten Zugriff zur Verfügung.

2. Personell wurde die Anzahl der juristischen Mitarbeiter auf 16 erhöht (2000: 15) aufgrund der weiter steigenden Anfragezahlen.

Geschäftsführer des DNotI ist seit 01.02.2001 Notar a.D. Christian Hertel (aus dem Bereich der Landesnotarkammer Bayern). Stellvertretender Geschäftsführer wurde Notar a.D. Dr. Adolf Reul (aus dem Bereich der Rheinischen Notarkammer).

3. Publikationen:

a) Wie bisher erschien der allen deutschen Notaren zugestellte DNotI-Report zweimal im Monat (mit ausgewählten Gutachten, Zusammenfassungen wichtiger Urteile, Aktuellem und Buchbesprechungen).

Für die Vorabveröffentlichung in Form eines kostenlosen E-Mail-Newsletters, die seit Oktober 1999 eingerichtet ist, waren in 2001 ca. 660 Notare angemeldet. (Der Newsletter enthält sowohl den aktuellen DNotI-Report als auch die zugehörigen Dokumente, die auch im Faxabruf abrufbar sind, also die Gutachten im Faxabrufdienst, Entscheidungen und sonstige Materialien im Volltext – alles in elektronischer Form und bereits ca. drei Wochen vor Drucklegung des DNotI-Reports.)

b) Im Oktober 2001 erschienen im Eigenverlag die 2. Auflage von Kopp/Heidinger „Notar und Euro“ sowie ein Gutachtensammelband zur „Euroumstellung im Gesellschaftsrecht 1999/2000/2001“ (Band 6 der Gutachten des Deutschen Notarinstituts, zusammengestellt von Dr. Heidinger). Bisher wurden insgesamt 1.278 Exemplare „Notar und Euro“ und 908 Exemplare „Gutachtenband zur Euroumstellung“ verkauft.

Für die vom DNotI herausgegebene, im Verlag C.H. Beck erscheinende, Notar-CD (enthält DNotZ, DNotI-Report, BWNotZ, MittBayNot und RNotZ) erschienen im Jahr 2001 zwei Updates.

c) Entsprechend eines Wunsches der Internationalen Union des Lateinischen Notariats (U.I.N.L.) und gemäß Beschluss der 82. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer am 11.05.2001 in Hannover gibt das DNotI seit dem Jahr 2001 die Zeitschrift „Notarius International“ heraus. Bereits erschienen sind die Hefte 1/2001 und 2/2001, Letzteres als Sonderheft aus Anlass des XXIII. Internationalen Kongresses der Internationalen Union des Lateinischen Notariats in Athen, das an alle Kongress Teilnehmer verteilt wurde.

4. Veranstaltungen: Am 27.04.2001 veranstaltete das Deutsche Notarinstitut ein „Forum Praxis & Wissenschaft – Hauptversammlung der AG: Neue Medien und Rechtssicherheit“ in Köln. Es war mit knapp 200 Teilnehmern ausgebucht und fand bei den Teilnehmern aus Wissenschaft, Justiz und Praxis, aber auch in der Presse große Resonanz. Ziel der Veranstaltung war es, die Rolle des Notars in der aktienrechtlichen

Hauptversammlung im klassischen Sinn und in der „virtuellen“ Hauptversammlung der Zukunft der interessierten Fachöffentlichkeit zu präsentieren. Dabei wurde auch der Gesetzesvorschlag der Bundesnotarkammer zur Öffnung der Hauptversammlung für den Einsatz neuer Medien vorgestellt (vgl. Hartmann, ZNotB 2001, 250; Fleischhauer, ZIP 2001, 1133).

5. Das DNotI erhielt im November 2001 von der Europäischen Kommission den Zuschlag für die Erstellung einer rechtsvergleichenden Studie über das internationale Erbrecht der EU-Mitgliedstaaten. Die Bewerbung war aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums der Bundesnotarkammer vom 11.10.2001 in Hamburg erfolgt. Die Studie war als eine von vier Studien zur Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht im Rahmen des Prozesses zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Rechtsraumes (Beschluss des Rates von Tampere) ausgeschrieben.

Gegenstand der Studie ist ein Vergleich sowohl des materiellen Erbrechts als auch des IPR und der Regelungen zur Internationalen Zuständigkeit und Anerkennung ausländischer Entscheidungen im Bereich des Erbrechts in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten. Dabei soll untersucht werden, inwieweit sich aufgrund unterschiedlicher Regelungen Abwicklungsschwierigkeiten für internationale Nachlässe ergeben (die dann Anlass für Vorschläge der Kommission zur Harmonisierung etwaiger Zuständigkeitsregelungen, der Anerkennung oder auch des IPR sein könnten). Als Mitverfasser für die Erstellung des zusammenfassenden Abschlussberichts konnten die Professoren Dörner (Münster) und Lagarde (Paris, Sorbonne-Panthéon) gewonnen werden.

6. Am 02.08.2001 verlieh das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst dem durch Kooperationsvertrag zwischen der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung und der Universität Würzburg gegründeten Institut für Notarrecht die Stellung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Universität Würzburg. Es würdigte damit die bisherige wissenschaftliche Arbeit des Instituts. Das Institut kann sich seitdem „Institut für Notarrecht an der Universität Würzburg“ nennen.

VII. Fortbildung

Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer mit ihrer Fortbildungseinrichtung, dem *Fachinstitut für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e.V.*, zwei Grundkursreihen für angehende Anwaltsnotare (sechs Blöcke zu je drei Tagen) durchgeführt. Darüber hinaus wurden ca. 90 weitere Veranstaltungen mit insgesamt 8.362 Teil-

nehmern veranstaltet. Die Teilnehmerzahl konnte damit gegenüber dem Vorjahr nahezu verdoppelt werden. Die konzeptionelle und organisatorische Gestaltung der Fortbildungskurse (Bericht 1997, DNotZ 1998, 540; Bericht 1998, DNotZ 1999, 558; Bericht 1999, DNotZ 2000, 586; Bericht 2000, DNotZ 2001, 519) wurde im Jahre 2001 weiter ausgebaut. Dabei stand vor allem die Vorbereitung der Notarinnen und Notare auf die anstehende Schuldrechtsmodernisierung zum 01.01.2002 im Mittelpunkt. Hierzu wurden vom Fachinstitut für Notare – u.a. auch in Zusammenarbeit mit den regionalen Notarkammern – eine Vielzahl von Veranstaltungen dezentral angeboten und durchgeführt. Darüber hinaus sind seitens des Fachinstituts für Notare zahlreiche weitere aktuelle Themen aus den Bereichen Grundstücks-, Gesellschafts-, Steuer-, Erb- und Familienrecht sowie Berufsrecht aufgegriffen worden. Besonderes Augenmerk verdienen dabei die Veranstaltungen zum Bauträgervertragsrecht, zum Stiftungsrecht und zum Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaften, die zum Teil große Resonanz gefunden haben. Aus aktuellem Anlass wurden ferner Veranstaltungsreihen zur Einführung des Euro und zur Neufassung der DONot durchgeführt. Die Veranstaltungsreihe mit Informationen zur Auslandsberührung wurde mit den Veranstaltungen deutsch-schweizerischer Rechtsverkehr und deutsch-englischer Rechtsverkehr fortgesetzt. Die Zusammenarbeit zwischen dem Fachinstitut für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e.V. und dem Deutschen Notarinstitut sowie den regionalen Notarkammern wurde weiter ausgebaut und intensiviert. Im Berichtszeitraum sind die Notarkammer Koblenz, die Saarländische Notarkammer, die Hamburgische Notarkammer und die Notarkammer Stuttgart dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. als weitere Mitglieder beigetreten.

VIII. Deutsche Notar-Zeitschrift

Die *Deutsche Notar-Zeitschrift* erschien im Berichtszeitraum bereits im zweiten Jahrgang mit den im vorangegangenen Jahr eingeläuteten grundsätzlichen Änderungen. Um trotz der Einführung der neuen Sparte „Aktuelles Forum“ eine größere Aktualität bei der Veröffentlichung von Entscheidungen erreichen zu können, wurde der Seitenumfang der Einzelausgaben um ein Viertel erhöht (s.a. Bericht 2000, DNotZ 2001, 521). In diesem Interesse wurde auch der Zeitraum zwischen Redaktionsschluss und Erscheinen eines jeden Heftes verkürzt. Mit dem Dezember-Heft konnte das Sonderheft zum 100-jährigen Erscheinen der Deutschen Notar-Zeitschrift mit Beiträgen von Dr. Röhl zur ihrer Geschichte, von den Professoren Schwab, Birk und

Priester zur Stellung des Notars im Familien-, im Erb- bzw. im Gesellschaftsrecht, von Prof. Kanzleiter zur notariellen Beurkundung als Weg zum richtigen Vertrag sowie von Prof. Ott zu den ökonomischen Fragen der Deregulierung des Notariats ausgeliefert werden.

IX. Verschiedenes

1. Zentraler Diskussionspunkt des von dem Deutschen Notarinstitut und der Bundesnotarkammer veranstalteten *Forums Praxis & Wissenschaft „Hauptversammlung der AG: Neue Medien und Rechtssicherheit“* am 27. April 2001 in Köln war der Gesetzesvorschlag der Bundesnotarkammer zur Öffnung der Hauptversammlung für den Einsatz neuer Medien (siehe oben Ziff. III 2). Rund um diesen Vorschlag wurden die Funktionen des Notars bei der Durchführung und der Protokollierung von Hauptversammlungen, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz neuer Medien wie Internet und E-Mail, beleuchtet. Die Bundesministerin der Justiz hat mit einem schriftlichen Grußwort an die Teilnehmer des Forums zum Erfolg der Veranstaltung beigetragen.

2. Vom 19. bis einschließlich 22.06.2002 hat in Dresden der 26. *Deutsche Notartag* stattgefunden, den die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum vorbereitet hat.

3. Die Bundesnotarkammer war mit zahlreichen interessierten Notarinnen und Notaren auf dem 1. *Europäischen Juristentag* vertreten, der im September 2001 in Nürnberg stattfand. In den drei Abteilungen zu den Themen Unionsbürgerschaft, Unternehmensrecht in der Gemeinschaft und Justitielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen konnten jeweils die notariellen Angebote und Belange dargestellt werden. Der 2. Europäische Juristentag soll 2003 in Athen stattfinden. An der Vorbereitung der Berichte zu den dort anstehenden Themen wird sich die Bundesnotarkammer aktiv beteiligen.

4. Anfang Februar 2002 traf die Bundesnotarkammer mit Vertretern des *Zentralen Kreditausschusses zu gemeinsamen Gesprächen* in Köln zusammen. Gegenstand dieser Gespräche, die im Berichtszeitraum vorbereitet worden waren, war u.a. die Neufassung von § 27 Abs. 2 DONot, wonach zukünftig Anderkonten entsprechend den von der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer beschlossenen Bedingungen eingerichtet und geführt werden sollen. Zur Vorbereitung weiterer Gespräche über eine *Neufassung der Anderkontenbedingungen* hat die Bundesnotarkammer inzwischen durch ihren Ausschuss für Schuld- und Liegenschaftsrecht Leitlinien vorgelegt, die neben einer Pflicht zur Aufnahme bestimmter Angaben in Überweisungsaufträgen von Anderkonten auch eine programmgesteuerte Auswahl bestimmter In-

formationen über Anderkontenbewegungen vorsehen. In den Gesprächen wurde darüber hinaus das Problem *missbräuchlicher Verfügungen durch ihres Amtes enthobene Notare* angesprochen. Gegen die flächendeckende Information der Spitzenverbände der Banken über die Amtsenthebung, wie der Vorschlag des Zentralen Kreditausschusses lautete, wurden seitens der Bundesnotarkammer jedoch vor allem datenschutzrechtliche Einwendungen vorgebracht. Vielmehr wurde stattdessen erwogen, dass Banken an Aufsichtsbehörden oder Kammern die Führung von Notaranderkonten melden könnten, um diesen zu ermöglichen, gezielt die betroffenen Banken umgehend von einer Amtsenthebung zu unterrichten. Schließlich war Gegenstand der Gespräche die Erarbeitung eines *Mustertextes für Freigabeversprechen nach der MaBV*. Der aufgrund von Haftungsrisiken für das Notariat streng an den rechtlichen Vorgaben der MaBV erarbeitete Vorschlag fand im Berichtszeitraum Zustimmung beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband sowie beim Verband Deutscher Hypothekbanken (s. DNotZ 2002, 402).

5. Zum zweiten Mal hat die Bundesnotarkammer in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. ein *Multilaterales Hospitationsprogramm für Notare und Notaranwärter aus den osteuropäischen Reformstaaten* durchgeführt. Im Mai/Juni 2001 waren 16 Kolleginnen und Kollegen aus Estland, Rumänien, Slowenien, Polen, Bulgarien, Jugoslawien, Tschechien und Ungarn in Deutschland, um sich hier durch Vorträge über die Tätigkeit der deutschen Notare zu informieren und diese Eindrücke anschließend im Rahmen eines zweiwöchigen Praktikums in Notariaten im gesamten Bundesgebiet zu vertiefen. Die Fortsetzung dieses erfolgreichen Programms ist auch für 2002 gesichert.

6. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat im Berichtszeitraum unter Einbeziehung zahlreicher Kammern und Verbände aus Wirtschaft, des Kreditwesens und der Freien Berufe eine *Imagekampagne zur Unternehmensnachfolge unter dem Titel „nexit – Initiative Unternehmensnachfolge“* initiiert. Ziel der Initiative, an der auch die Bundesnotarkammer beteiligt ist, ist eine möglichst öffentlichkeitswirksame Platzierung des Themas Unternehmensnachfolge und eine Sensibilisierung und Information der betroffenen Unternehmer. Die Initiative startete am 28.05.2001 mit einer zentralen Auftaktveranstaltung in Berlin und wurde auf Ebene der Kammern durch verschiedene Aktionen fortgesetzt.

7. Auch im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer ihre *Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* verstärkt. So wurde erneut das Informationsangebot im Internetauftritt der Bundesnotarkammer für die Öffentlichkeit erweitert. Auch über einen intensivierte Kontakt zu verschiedensten Medien wurden Informationen zu notariellen

Themenbereichen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die Kollegen wurden im Berichtszeitraum wieder durch sechs Ausgaben des Informationsblattes BNotK-Intern, welches dem über das Deutsche Notarinstitut herausgegebenen DNotI-Report beiliegt, über aktuelle rechts- und berufspolitische Entwicklungen informiert.

8. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer nicht nur ein *Deutsches Notarverzeichnis* in gedruckter Form herausgegeben. Unter www.deutsche-notaruskunft.de hat die Bundesnotarkammer auch die Möglichkeit zur Verfügung gestellt, im Internet kostenfrei und bundesweit nach Notaren im ständig aktualisierten Deutschen Notarverzeichnis der Bundesnotarkammer zu recherchieren. Dieses Angebot ist in der Öffentlichkeit auf große Resonanz gestoßen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Götte)